



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutz Erläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 1-03 / Artikel 48 / Absatz 1 und 2

Thema: Von Hand betätigte Schiebetüren in kleinen Räumen mit kleiner Personenbelegung und ohne besondere Gefahren

Datum: 02.05.2007

Nr. 1-005d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Bei was für Räumen dürfen von Hand betätigte Schiebetüren eingesetzt werden?

Antwort:

Türen in Fluchwegen müssen jederzeit als solche erkannt, von Flüchtenden in Fluchrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benützt werden können.

Sich gegen die Fluchrichtung öffnende Flügeltüren sind nur für kleine Räume mit kleiner Personenbelegung und ohne besondere Gefahren zugelassen.

Als kleine Räume mit kleiner Personenbelegung gelten Räume mit nicht mehr als 30 m² Grundfläche, in denen sich im Allgemeinen nur einzelne Personen aufhalten, d.h. gleichzeitig nicht mehr als sechs Personen.

Räume ohne besondere Brandgefahren sind z.B. Büros, Räume für Kontroll- oder einfache Montagearbeiten und Lagerräume ohne gefährliche Stoffe.

Bei kleinen Räumen mit kleiner Personenbelegung und ohne besondere Gefahren dürfen von Hand betätigte Schiebetüren eingesetzt werden.